

**Bundesgesetz
über die direkte Bundessteuer
(DBG)**

Änderung vom ..

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom2009¹
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990² über die direkte Bundessteuer wird wie folgt geändert:

Art. 38 Abs. 2 und 3

² Die Steuer wird zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 214 berechnet.

³ Die Sozialabzüge werden nicht gewährt.

Art. 39 Abs. 2 erster Satz

² Das Eidgenössische Finanzdepartement beschliesst die Anpassung an den Landesindex der Konsumentenpreise jährlich. ...

Variante:

² Das Eidgenössische Finanzdepartement beschliesst die Anpassung, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um 3 Prozent erhöht hat. ...

Art. 215 Abs. 2 erster Satz

² Das Eidgenössische Finanzdepartement beschliesst die Anpassung an den Landesindex der Konsumentenpreise jährlich. ...

Variante:

² Das Eidgenössische Finanzdepartement beschliesst die Anpassung, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um 3 Prozent erhöht hat.

¹ BBl 2009 xxx
² SR 642.11

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am ersten Tag des dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist folgenden Monats in Kraft.

Schlussbestimmung zur Änderung vom2009

Das Eidgenössische Finanzdepartement beschliesst den Ausgleich der Folgen der kalten Progression für das Steuerjahr 2010.